

KORBINIAN GEIGER
-Rechtsanwalt-

Rechtsanwalt Geiger | Steinstraße 36 | 17489 Greifswald
Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

Korbinian Geiger
Rechtsanwalt
Steinstraße 36
17489 Greifswald

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 28/19

Greifswald, 20. August 2019

K l a g e

des **Johannes Filter**, 

– **Kläger** –

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Korbinian Geiger, Steinstraße 36, 17489
Greifswald

gegen

das **Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern**,
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin, vertreten durch den Minister

– **Beklagter** –

wegen Informationsfreiheitsrechts.



Im Namen und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und kündige an zu beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Juli 2019 (Az. II 400-201-00000-2019/012-012) und des Widerspruchsbescheides vom 25. Juli 2019 (Az. II 400-II-201-00000-2019/012-012) zu verpflichten, dem Kläger den aktuellen Entwurf des Abschlußberichtes der sogenannten Prepper-Kommission zuzusenden.

Vorläufiger Streitwert: 5.000 Euro

B e g r ü n d u n g

I.

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 6. Juli 2019, ihm den „*Abschlussbericht der sog. „Prepper-Kommission“*“ zuzusenden.

Beweis: Antrag vom 6. Juli 2019, als **Anlage K1** anbei

Hierbei bezog er sich auf einen Bericht der Onlineausgabe der „taz“ vom 6. Juli 2019, die u.a. wie folgt berichtete,

„Ohnehin erklärt das Ministerium seit zwei Jahren wenig. Zwar setzte Innenminister Lorenz Caffier (CDU) eine Prepper-Kommission ein, ihr Bericht ist jedoch bis heute nicht veröffentlicht. Informationen fließen spärlich. Oder sind unwahr.“

Beweis: Ausdruck des Berichts der Onlineausgabe der „taz“ vom 6. Juli 2019, als **Anlage K2** anbei, abgerufen unter <https://taz.de/Rechter-Terror-in-Deutschland/!5608261/> am 18. August 2019

Mit Bescheid vom 10. Juli 2019 lehnte der Beklagte den Antrag ab und führte zur Begründung aus, daß der begehrte Bericht bislang lediglich als Entwurf vorliege und Entwürfe gemäß § 2 Satz 2 IFG M-V nicht dem IFG M-V (wohl gemeint: nicht dem Informationsbegriff des) IFG M-V unterfielen.

Beweis: Ablehnungsbescheid vom 10. Juli 2019, als **Anlage K3** anbei

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 15. Juli 2019 Widerspruch und führte aus, daß es schwer zu glauben sei, daß bislang nur Entwürfe erstellt worden seien, die nicht Bestandteil eines Vorgangs seien.

Beweis: Widerspruch vom 15. Juli 2019, als **Anlage K4** anbei

Mit Schreiben vom 25. Juli 2019, zugestellt am 30. Juli 2019, erging Widerspruchsbescheid.

Beweis: Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 2019, als **Anlage K5** anbei

Der Beklagte ergänzte seine Begründung dahingehend, daß bislang lediglich eine Entwurfsfassung des Berichts vorliege, die im Ergebnis „*durch einen Endstand ersetzt und damit nicht Bestandteil eines Vorgangs werden soll*“.

II.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet.

Selbst wenn bislang nur ein Entwurf des Abschlußberichtes vorliegen sollte, unterfällt dieser dem Informationsbegriff des IFG M-V.

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG M-V sind Informationen jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten; hiervon nimmt § 2 Satz 2 IFG M-V Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und die spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden, aus.

1.

Es ist bereits fraglich, ob das erste Tatbestandselement „*Entwurf*“ der Ausnahmevorschrift in § 2 Satz 2 IFG M-V mit dem Entwurf des Abschlußberichtes erfüllt ist:

Der Entwurfsbegriff des § 2 Satz 2 IFG M-V steht in einem Stufenverhältnis zum Entwurfsbegriff des § 6 Absatz 1 IFG M-V (wie § 2 Satz 2 und § 4 Absatz 1 IFG Bund), woraus folgt, daß für § 6 Absatz 1 IFG M-V nur dann ein substantieller Regelungsbereich verbleiben kann, wenn § 2 Satz 2 IFG M-V eng ausgelegt wird (so für das IFG Bund *Debus in Gersdorf/Paal*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 24. Edition 1. Mai 2019, § 2 Rn. 18 m.w.N.).

Zudem spricht der bisherige Zeitablauf seit Einsetzung der sog. Prepper-Kommission und die Tatsache, daß es sich nicht um eine einzelamtswaltende Person, sondern um ein Gremium handelt, dagegen, daß es sich beim Entwurf des Abschlußberichtes um einen Entwurf im Sinne von § 2 Satz 2 IFG M-V handelt. Andernfalls könnte eine Behörde mit dem Verschieben des Abschlusses eines Vorgangs auf den Sankt-Nimmerleins-Tag jegliches Informationsbegehren ins Leere laufen lassen.

2.

Das zweite Tatbestandselement „Bestandteil eines Vorgangs werden sollen“ ist offenkundig nicht erfüllt.

Was Bestandteil eines Vorgangs werden soll, bemißt sich nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung; insbesondere Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen sind sicherzustellen, so daß Stand und Entwicklung des Verwaltungsvorgangs jederzeit nachvollziehbar sind (so *Schoch* in IFG Kommentar, 2. Auflage 2016, § 2 Rn. 68 m.w.N.). Die Entwürfe des Abschlußberichtes der sog. Prepper-Kommission sind weit davon entfernt, nicht aktenrelevant zu sein.

Zur Pflicht behördlicher Aktenführung hat das Bundesverwaltungsgericht (Beschluß vom 16.03.1988, 1 B 153/87, Rn. 11, juris) ausgeführt:

„Die Pflicht zur Aktenführung soll den Geschebensablauf wahrheitsgetreu und vollständig dokumentieren und dient damit in zweifacher Weise der Sicherung gesetzmäßigen Verwaltungshandelns. Die Dokumentation soll den Geschebensablauf so, wie er sich ereignet hat, in jeder Hinsicht nachprüfbar festhalten. Sie soll hierbei nicht lediglich den Interessen der Bet. oder der entscheidenden Behörde dienen, sondern auch die Grundlage für die kontinuierliche Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht und für die parlamentarische Kontrolle des Verwaltungshandelns bilden. Damit wirkt die Pflicht zur wahrheitsgetreuen und vollständigen Aktenführung zugleich auch präventiv insofern auf das Verwaltungshandeln ein, als sie die Motivation zu allseits rechtmäßigem Verwaltungshandeln stärkt und rechtswidriges Verwaltungshandeln erschwert. Diese Sicherung gesetzmäßigen Verwaltungshandelns durch wahrheitsgetreue und vollständige Aktenführung dient auch dem Schutz derjenigen Bet., deren persönliche Daten in den Akten festgehalten sind und über die die Akten gegebenenfalls Nachteiliges oder Belastendes enthalten; auch sie werden durch die wahrheitsgetreue und vollständige Dokumentation des Geschebensablaufs in der dargelegten Weise vor nicht rechtmäßigem Verwaltungshandeln geschützt.“

Wollte der Beklagte den begehrten Entwurf des Abschlußberichtes nicht in der Akte abbilden, wäre dies folglich nur unter Mißachtung der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung möglich.

Darüber hinaus ist der Entwurf bereits zum Bestandteil eines Vorgangs gemacht worden, denn eine amtliche Information ist als „Bestandteil eines Vorgangs“ vorhanden, wenn sie Teil der Verwaltungsunterlagen ist (so *Schoch* in „*Rechtssprechungsentwicklung / Das IFG-Verwaltungsverfahren*“, NVwZ 2019, 257 [260]).

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Rechtsanwalt